

29. Oktober 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Nachgerüstete Scheinwerfer am Fahrzeug – "Scheinwerfer-Tuning"

Das Nachrüsten der Beleuchtung am eigenen Fahrzeug ist zwar beliebt, aber untersagt. Die Volksanwaltschaft hat das Tristan (Name geändert) erklärt; ihm wurde eine Geldstrafe auferlegt, weil seine Fahrzeugscheinwerfer nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.

"Ich habe erst vor Kurzem mein erstes Auto gekauft und immer schon davon geträumt, dieses meinen Vorstellungen entsprechend umzurüsten. Ich habe intensiv im Internet recherchiert und dann selbst die neuen Xenon-Leuchten eingebaut. Bei einer Polizeikontrolle wurde ich darauf hingewiesen, dass die Scheinwerfer mit diesen Leuchten nicht mehr gesetzeskonform seien. Mir wurde der Fahrzeugschein entzogen und eine Geldstrafe verhängt. Um den Fahrzeugschein wiederzuhaben, musste ich bei der Landesprüfstelle eine außerordentliche Hauptuntersuchung durchführen lassen. Außerdem musste ich die Leuchten wieder abbauen und das Fahrzeug in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen. War das alles rechtens? Ich habe das Gefühl, ungerecht bestraft worden zu sein, und zwar für etwas, das niemandem einen Schaden bringt!"

Die Volksanwaltschaft hat Tristan erklärt, dass Fahrzeugscheinwerfer und -rückstrahler sehr strengen technischen Bestimmungen unterliegen. Bereits seit ungefähr zwei Jahrzehnten gibt es neben Halogenscheinwerfern auch die neueren Xenon-Scheinwerfer, die dank ihrer neuen Technologie ein viel stärkeres Licht mit einer Reichweite von zirka 300 Metern erzeugen.

Selbstverständlich müssen alle Veränderungen einer Abnahme unterzogen werden, andernfalls erlischt gemäß Art. 78 der Straßenverkehrsordnung die Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen, wird eine Verwaltungsstrafe fällig und der Fahrzeugschein entzogen.

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so hat dies die Verhängung einer Verwaltungsstraße, d. h. die Zahlung eines Geldbetrags (zwischen 419 und 1.682 Euro) sowie den Entzug des Fahrzeugscheins zur Folge. Diese Regelung ist im Art. 78 der Straßenverkehrsordnung betreffend Umbaumaßnahmen an Fahrzeugen enthalten.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it www.volksanwaltschaft.bz.it

